

hen. Die Anlagen müssen im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen. Sie müssen gesetzlich vorgeschrieben sein oder im öffentlichen Interesse erforderlich sein.

Die enggefaßten Bestimmungen führen dazu, daß das Instrument selten in Anspruch genommen wird.

Neben dem traditionellen steuerlichen Förderungsinstrumentarium in Form der vorzeitigen Abschreibung, des Investitionsfreibetrages und der Investitionsrücklage steht den Unternehmungen auch eine gewinnunabhängige Investitionsprämie zur Verfügung (Investitionsprämiengesetz). Ab Juli 1984 wurde die Investitionsprämie für bewegliche Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, auf 12% erhöht (bisher 8%). Ab diesem Zeitpunkt gibt es auch für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, eine Investitionsprämie (ebenfalls in Höhe von 12%).

#### *13.4.2. Bewertungsgesetz*

Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgüter, die dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer und Abgase zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, gehören gemäß der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes nicht zum Betriebsvermögen. Die Anschaffung oder Herstellung muß gesetzlich vorgeschrieben sein oder im öffentlichen Interesse sein.

### **13.5. Sonderförderungsaktionen**

Bund und Länder führen in zahlreichen arbeitsmarktpolitischen Problemregionen Förderungsaktionen durch (z. B. Bund und Land Niederösterreich „Gemeinsame Sonderförderungsaktion Niederösterreich-Süd“, „Waldviertel“ usw.). Vorhaben können danach u. a. auch im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz gefördert werden (z. B. Förderungskriterien nach den Richtlinien der „Sonderförderungsaktion in NÖ-Süd“: „Technologisch hochwertige, ertragsverbessernde und umweltfreundliche Investitionen bzw. Produktionsverfahren . . .“).

In der Praxis kommt derzeit diesen Kriterien allerdings kaum Bedeutung zu.